

Begünstigungen für die Ahtzehnjährigen.

Demnächst gelangen die im Jahre 1897 geborenen Landsturmpflichtigen zur Musterung.

Um auch diesen Wehrpflichtigen, sofern sie nicht die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst voll nachweisen können, die Möglichkeit zu bieten, im Falle ihres freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer oder der Landwehr die bedingte Zuerkennung des Einjährig-Freiwilligenrechtes zu erhalten, hat die Militärverwaltung nachstehendes verfügt:

Den im Jahre 1897 Geborenen kann die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes bedingt zuerkannt werden, wenn sie nachweisen, daß sie im Schuljahr 1914/15 zu-

mindest in jenem Jahrgang einer Lehranstalt stehen, durch dessen ordnungsgemäße Beendigung sie nach den Bestimmungen des § 21:1, dritter Absatz, W. G. den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden.

Demnach kann das Einjährig-Freiwilligen-Recht bedingt zuerkannt werden:

den Schülern der sechsten oder einer höheren Klasse eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums) oder einer solchen Realschule, des zweiten oder eines höheren Jahrganges einer Lehrerbildungsanstalt und des zweiten oder eines höheren Jahrganges der gemäß § 21:1, zweiter Absatz, W. G. gleichgestellten (in Beilage VII zu den W. V. I. enthaltenen oder nachträglich als in diese Beilage aufzunehmen bezeichneten) Lehranstalten.

Jene Bewerber, die sich das Recht der Wahl des Truppenkörpers sichern wollen, haben ihre Gesuche spätestens sieben Tage vor dem Termine der allgemeinen Einrückung der Angehörigen ihres Geburtsjahrganges zum Landsturmbienste mit der Waffe beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando, wenn die Aufnahme in die Landwehr angestrebt wird, beim zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando einzubringen.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Die Gesuche um Zuerkennung des bedingten Einjährig-Freiwilligen-Rechtes können entweder bei der Assentierung selbst beim zuständigen Ergänzungsbezirks-(Landwehr-Ergänzungsbezirks-)Kommando oder vorher bei diesem oder der zuständigen politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Landsturmpflichtige des Geburtsjahrganges 1897, die im Schuljahre 1914/15 die fünfte Klasse eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums), einer solchen Realschule oder den ersten Jahrgang einer der in bezug auf das Einjährig-Freiwilligen-Recht gleichzuhaltenden Lehranstalten besuchen, dürfen während des Landsturmbienstes mit der Waffe die für Einjährig-Freiwillige normierten Armbreife tragen. Sie werden der Ausbildung zum Offizier nicht unterzogen, sondern — die allgemeine Eignung vorausgesetzt — lediglich in einer zwölfwöchigen Gesamtausbildung zu Unteroffizieren geschult und sodann ins Feld abgesendet. In allen sonstigen Belangen werden diese Personen den zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten Landsturmpflichtigen gleichgehalten.

Der Anspruch auf das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens ist bei Vorweisung des in Betracht kommenden Schulzeugnisses mündlich bei jenem Ergänzungsbezirkskommando beziehungsweise Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando geltend zu machen, zu dem der Aspirant einrückt.

Gegen die abweisliche Entscheidung kann die Berufung seitens des Aspiranten innerhalb 14 Tagen dem Ministerium für Landesverteidigung direkt vorgelegt werden.

Sofern die in Rede stehenden Wehrpflichtigen den freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr anstreben, ist derselbe nur auf die dreijährige Präsenz- und siebenjährige Reservezeit statthaft (§ 19, Punkt 4 W. G.). Der Anspruch auf das Tragen der Einjährig-Freiwilligen-Armbreife erlischt sobald.

Weiter hat die Militärverwaltung schon dormalen in Aussicht genommen, allen im stellungspflichtigen Alter oder vor demselben stehenden Wehrpflichtigen, welche zum Landsturmbienste mit der Waffe herangezogen worden sind oder freiwillig in die bewaffnete Macht eintraten, ohne den vollen Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes erbringen zu können, die sich aber in den bezüglichen Studien befinden, seinerzeit den nach dem Wehrgeetze mit präkludierender Wirkung festgesetzten Termin zur Einbringung des Nachweises über diese wissenschaftliche Befähigung um eine ihrer aktiven militärischen Dienstleistung, beziehungsweise der dadurch eingetretenen Unterbrechung im Studienfortgange entsprechende Frist zu erstrecken.

Endlich wird auf die bereits mitgeteilte Verfügung über die vorzeitige Zulassung der im Jahre 1897 geborenen Landsturmpflichtigen zur Ergänzungsprüfung verwiesen, wodurch die Angehörigen des erwähnten Geburtsjahrganges auch in dieser Beziehung der gleichen Vorteile teilhaftig werden wie jene der früher zum Landsturmbienste herangezogenen Geburtsjahre. Die Gesuche um die vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind bei dem Militärkommando einzubringen, in dessen Bereich sich der Bewerber ständig aufhält.

Anlässlich der Ausdehnung der Landsturmpflicht auf die Ahtzehnjährigen hat der Unterrichtsminister angeordnet, daß auf die jetzt zur Musterung kommenden Schüler dieses Geburtsjahrganges 1897 an den Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten alle schon für die Schüler früherer Geburtsjahrgänge zugestandenen Begünstigungen hinsichtlich der vorzeitigen Erteilung der Jahreszeugnisse sowie wegen der vorzeitigen Zulassung der Schüler der letzten Klasse zur Reifeprüfung (sogleich) und ohne Rücksicht auf den für den 26. Juni anberaumten allgemeinen Unterrichtschluß Anwendung zu finden haben.

Jene Schüler der vorletzten Klasse, welche infolge ihrer bevorstehenden oder schon erfolgten Einberufung zur aktiven Dienstleistung das Jahreszeugnis jetzt (Geburtsjahrgang 1897) oder schon im Frühjahr (Geburtsjahrgänge 1896, 1895 und auch frühere Jahre) erhielten, können nicht ohneweiters zur Ablegung der Reifeprüfung zugelassen werden, wohl aber werden zu geeigneter Zeit Maßnahmen getroffen werden, damit diese Schüler nach Wiederaufnahme ihrer Studien und unter Rücksichtnahme auf die durch Kriegsdienstleistung bedingte Studienunterbrechung zu demselben Termine das Reifezeugnis erlangen können, zu dem sie bei normaler Verhältnissen die Reifeprüfung abgelegt hätten. In dieser Beziehung wäre festzustellen, daß die mehrfach geäußerte Annahme, als ob in Ungarn oder im Deutschen Reich den im Kriegsdienst stehenden Absolventen der vorletzten Mittelschulklasse ohneweiters das Reifezeugnis zuerkannt würde, jeder Grundlage entbehrt.